



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Dissidenten-Fraktion
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Johannes Lichdi

GZ: (OB) 6 66.32

Datum: 2 5. AUG. 2021

Einführung eines Brückengeldes zur Erhebung der Sanierungskosten für das Blaue Wunder AF1636/21

Sehr geehrter Herr Lichdi,

ein Antwortanspruch nach § 28 Abs. 6 SächsGemO besteht nach diesseitiger Auffassung nur bezüglich Frage 1, im Übrigen jedoch nicht, weil es sich bei den Fragen 2 bis 5 nicht um eine einzelne Angelegenheit der Gemeinde handelt. Unter einer einzelnen Angelegenheit ist ein konkreter Lebenssachverhalt zu verstehen. Ein solcher ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist und zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden ist; die daraus resultierende Gesamtheit von Umständen muss überschaubar sein (vgl. SächsOVG, Urt. v. 6. Juli 2021, 4 A 691/20, Rn. 33 und Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28). Bei den Fragen 2 bis 5 handelt es sich nach diesen Maßstäben nicht um Fragen zu einem konkreten Lebenssachverhalt, sondern um Fragen zur Rechtslage bzw. nach persönlichen Einschätzungen oder um Prüfaufträge, die vom Fragerecht des einzelnen Stadtrates nicht umfasst sind.

Soweit ich ein eigenes Antwortinteresse habe, beantworte ich auch die Fragen 2 bis 5 – jedoch insoweit ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – wie folgt:

„Die Stadtverwaltung hat sich entschieden, das Blaue Wunder für den Autoverkehr und im Betrieb zu sanieren. Die Kosten werden auf bis zu 140 Mio € beziffert. Der Freistaat Sachsen will sich an diesen Kosten zu beteiligen. Die Stadt ist nicht in der Lage, diese Kosten alleine zu stemmen. Allerdings ist die Sanierung dieses Dresdner Wahrzeichens dringend erforderlich. Daher bitte ich um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- 1. Das Blaue Wunder ist ein technisches Verkehrsdenkmal von bundesweiter Bedeutung. Welche Anstrengungen hat der Oberbürgermeister unternommen, um den Bund wie im Falle des Alten Elbtunnels in Hamburg zu einer Mitfinanzierung zu veranlassen?“**

Herr Bürgermeister Kühn hat Gespräche mit Dresdner Mitgliedern des Bundesrates, unter anderem Herrn Andreas Lämmel, geführt und beabsichtigt nach der Bundestagswahl und Regierungsbildung

den Gesprächsfaden wiederaufzunehmen. Darüber hinaus zeichnet sich auch eine mögliche Forderung aus verschiedenen Fördertöpfen auf Landesebene ab.

2. „Welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen, die Sanierungskosten durch die Erhebung eines Brückengeldes wie schon bis 1924 zu erwirtschaften?“

Die Straße über das Blaue Wunder ist eine öffentlich gewidmete Ortsstraße, deren Nutzung jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften erlaubt ist (Gemeingebrauch). Ein Brückengeld als Entgelt für die Benutzung dieser Straße im Rahmen des Gemeingebrauchs wäre als öffentlich-rechtliche Straßenbenutzungsgebühr zu qualifizieren, deren Erhebung einer gesetzlichen Grundlage bedarf.

Die Erhebung und Verteilung von Gebühren oder Entgelten für die Benutzung öffentlicher Straßen mit Fahrzeugen unterliegt gemäß Art. 74 Absatz 1 Nr. 22 Grundgesetz der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes, der von dieser Gesetzgebungszuständigkeit in Bezug auf Ortsstraßen bisher keinen Gebrauch gemacht hat, sodass die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung haben, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch macht.

In Sachsen regelt das Sächsische Straßengesetz (SächsStrG) die Rechtsverhältnisse der öffentlichen Straßen. Die darin enthaltenen Vorschriften zur Benutzung der öffentlichen Straßen enthalten keine Ermächtigungsgrundlage zur Erhebung eines Entgeltes für die Straßenbenutzung im Rahmen des Gemeingebrauchs, sodass auf dieser Grundlage kein Brückengeld als Entgelt für die Benutzung des Blauen Wunders erhoben werden kann.

Es besteht auch keine Möglichkeit zu einer Mauterhebung auf Grundlage des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG), insbesondere handelt es sich bei einem Brückengeld weder um eine Benutzungsgebühr im Sinne von § 1 Abs. 2 SächsKAG, da öffentliche Straßen keine *öffentlichen Einrichtungen* sind, noch um einen besonderen Wegebeitrag im Sinne von § 32 SächsKAG, da der Anwendungsbereich dieser Vorschrift ausschließlich auf *nicht öffentliche* Straßen beschränkt ist.

3. „Wie beurteilt der Oberbürgermeister die Möglichkeit einer Einziehung des Blauen Wunders als öffentliche Straße und ihre Öffnung für die Allgemeinheit gegen Zahlung eines Brückengeldes?“

Die Einziehung einer öffentlichen Straße kann ausschließlich auf Grundlage von § 8 Abs. 2 SächsStrG erfolgen. Voraussetzung für eine Einziehung ist, dass die Straße keine öffentliche Verkehrsbedeutung mehr hat oder überwiegende Gründe öffentlichen Wohls vorliegen. Beide Voraussetzungen wären vorliegend nicht erfüllt, sodass eine Einziehung rechtlich nicht zulässig wäre.

4. „Welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen, das Brückengeld je nach Klimaschädlichkeit, Größe und Gewicht des Verkehrsmittels zu differenzieren?“

Die Frage kann nicht beantwortet werden, da es keine Ermächtigungsgrundlage für die Erhebung eines Brückengeldes gibt.

5. „Welche Erfordernisse erkennt der Oberbürgermeister, die Voraussetzungen für die Erhebung eines Brückengeldes durch Landes- oder Bundesgesetz zu schaffen?“

Solange und soweit der Bund von der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 22 Grundgesetz keinen Gebrauch macht, wäre eine landesrechtliche Regelung im SächsStrG als Ermächtigungsgrundlage für die Erhebung eines Brückengeldes erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized 'D' followed by 'Hilbert'.

Dirk Hilbert